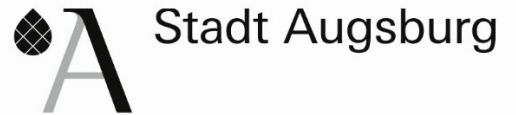




augsburg-atmet.de
#augsburgatmet

Solaroffensive Augsburg



Aktuelle Informationen zu Wohngebäude-PV-Anlagen (Februar 2021)

1. Bayerische Bauordnung - Brandschutzabstand von 1,25 m auf 0,5 m reduziert

Am 1.2.2021 ist eine Aktualisierung der Bayerischen Bauordnung („BayBO“) in Kraft getreten. U.a. reduziert sich der einzuhaltende Brandschutzabstand zum Nachbarhaus auf 0,5 m, sofern Module mit nicht entflammbarer Vorder- und Rückseite montiert werden (z.B. Glas-Glas-Module). Zu beachten ist dabei, dass die erforderlichen Kabel/Leitungen entweder auf der Unterseite der Module oder außerhalb des 1,25-m-Brandschutzbereichs zu verlegen sind.

Rechnerisch ermöglicht der reduzierte Abstand die Installation von etwa 1,5 kWp mehr PV-Leistung auf einem Reihen-Mittelhaus (je Dachfläche). Bei vielen Reihenhäusern (und Doppelhaushälften) wichtiger dürfte sein, dass der reduzierte Abstand es überhaupt erst ermöglicht, im Bereich zwischen vorhandenen Dachfenstern o.ä. und dem Nachbarhaus PV-Module in gängigen Formaten zu montieren.

Insgesamt ergeben sich damit ein für den Klimaschutz willkommener höherer Stromertrag und für Anlagenbetreiber günstigere Voraussetzungen zum wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlage.

2. EEG-Novelle 2021 – Eigenverbrauch jetzt bis 30 kWp Anlagenleistung EEG-umlagefrei

Bisher war auf selbsterzeugten und vor Ort verbrauchten Strom („Eigenverbrauch“) aus PV-Anlagen ab 10 kWp eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie wurde dieser Wert nun auf 30 kWp angehoben. Bei einer 15-kWp-Anlage bedeutet der Entfall der Umlage ein Plus im Bereich von 100 Euro pro Jahr.

3. EEG-Novelle 2021 – Erzeugungszähler

Mit der Anhebung der Eigenverbrauchsgrenze dürfte auch die Grenze (bisher in der Regel 7 bis 8 kWp) angehoben werden, ab der – zur Bestimmung des umlagepflichtigen Eigenverbrauchs – ein Erzeugungszähler zwingend zu installieren ist. Der Vorteil: Im Zählerschrank wäre nur noch 1 freies Zählerfeld (zur Installation des Einspeisezählers als Grundlage für die EEG-Einspeisevergütung) erforderlich. Austausch oder Erweiterung von Zählerschränken könnte sich insofern in manchen Fällen erübrigen.

Inwieweit diese Änderung in die technischen Richtlinien der zuständigen Netzbetreiber Eingang findet, wird derzeit geklärt (ein Ergebnis wird für März erwartet).

4. EEG-Novelle 2021 – Smart-Meter-Pflicht kommt (weiterhin) nur eingeschränkt

Anlagen bis 7 kWp bleiben weiterhin von der Verpflichtung zum Einbau bzw. zur Nachrüstung von Smart-Metern ausgenommen, Anlagen bis 25 kWp zumindest bis auf Weiteres.



augsburg-atmet.de
#augsburgatmet

Solaroffensive Augsburg



Stadt Augsburg

5. Eignung von Zählerschränken

Im Rahmen der Vor-Ort-Beratungen sind verbindliche Aussagen zur Eignung des jeweiligen Zählerschranks (bzw. einem erforderlichen Umbau oder Austausch) leider nicht möglich. Mitunter kommen auch Fachbetriebe zu unterschiedlichen Einschätzungen, und selbst ein relativ neuer Zählerschrank aus den 90er Jahren kann unter Umständen den „bei einem wesentlichem Eingriff“ anzuwendenden neueren Richtlinien nicht genügen.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte frühzeitig an den Netzbetreiber swa Netze:

- Auskunft Hausanschluss: Tel. 0821 6500-8956, E-Mail: anschlussberater@swa-netze.de
- Technische Anlagenberatung: -8970

6. Meldepflichten im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber

Evtl. aufgrund der hohen Auslastung (Auftragslage, Corona) kommt es dem Vernehmen nach häufiger vor, dass Solarfachbetriebe bei der Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber nicht mehr so selbstverständlich unterstützen wie früher. Bitte beachten Sie das ggf. beim Einholen und Vergleichen von Angeboten. Unterstützung erhalten Sie auch durch unsere telefonische Beratung (0821 324-7320).

Für PV-Pioniere der frühen 2000er Jahre:

EEG-Novelle 2021 – Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen

Besonders gespannt und auf die aktuelle EEG-Novelle angewiesen waren Solar-Pioniere aus den frühen 2000er Jahren, deren Anlagen nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen und immer noch gute Stromerträge liefern: In beinahe letzter Sekunde wurden mit der EEG-Novelle die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Anlagen geschaffen.

Für Betreiber von Anlagen, die vor 31.1.2019 in Betrieb gegangen sind:

Frist zur erneuten Registrierung vorhandener PV-Anlagen und Stromspeicher bis 31.1.2021

PV-Anlagen und Stromspeicher, die vor dem 31.1.2019 in Betrieb gegangen sind, müssen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erneut registriert werden. Die reguläre Frist zur Registrierung endete am 31.1.2021 und es gilt: ohne Anmeldung keine EEG-Vergütung.